

### Wärmepumpe

Freiberg ist nicht nur unsere Heimat, sondern auch eine stolze Silberstadt® mit über 850 Jahren Tradition und Teil des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge. Unser Angebot ist für diejenigen gedacht, denen Freiberg genauso am Herzen liegt wie uns. Seit über 30 Jahren bieten wir verlässliche und zukunftsweisende Stromversorgung zu fairen Preisen. Ihre Zufriedenheit steht bei uns an erster Stelle, mit umfangreichen Serviceleistungen, attraktiven Bonusprogrammen und kompetenter Kundenbetreuung. Wählen Sie uns für eine starke Verbindung zur Vergangenheit und einen leuchtenden Weg in die Zukunft.

Betreiben Sie eine energiesparende Wärmepumpe? Wärmepumpen nutzen die natürliche Umgebungswärme effizient und sorgen für maximale Heizleistung bei minimalem Stromverbrauch. Für den Betrieb benötigen Sie einen speziellen Tarif für Wärmepumpenstrom, der auf die Funktionsweise abgestimmt ist.

### Die Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Zuverlässige Versorgung:** Verlassen Sie sich auf eine stabile und zuverlässige Stromversorgung für Ihre Wärmepumpe, auch außerhalb unseres Netzgebiets.
- ✓ **Kosteneffizienz:** Senken Sie langfristig Ihre Energiekosten und profitieren Sie von unserem attraktiven Tarif für Ihren Wärmepumpenstrom.
- ✓ **Transparente Preisgestaltung:** Keine versteckten Kostenfallen – bei uns erhalten Sie eine klare Preisstruktur, damit Sie genau wissen, wofür Sie bezahlen.
- ✓ **Persönlicher Kundenservice:** Freuen Sie sich auf ein motiviertes Team, das sich persönlich um Sie und Ihre Anliegen kümmert. Wir sind immer für Sie da.
- ✓ **Regionaler Energieanbieter:** Entscheiden Sie sich für einen Energieanbieter vor Ort, der die Bedürfnisse unserer Gemeinschaft versteht und unterstützt.

### Die Preise Wärmepumpe

gültig ab 1. Januar 2024 für das Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH

Wärmepumpe 01-24-01		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent   kWh)	25,80	30,70
Grundpreis	(Euro   Jahr)	64,10	76,28

### Vertragsbedingungen im Überblick

- VERTRAGSDAUER** | Zwölf Monate mit unbestimmter Verlängerung und monatlicher Kündigungsfrist.
- KÜNDIGUNGSTERMIN** | Einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.
- PREISANPASSUNG** | Möglich, nach schriftlicher, einmonatiger Ankündigung.
- WIDERRUFSRECHT** | Zwei Wochen ohne Angabe von Gründen ab Vertragsabschluss.
- ZAHLUNGSWEISE** | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.
- HAFTUNG** | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- LIEFERANTENWECHSEL** | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.
- VERBRAUCHERSCHUTZ** | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter [bnetza.de](http://bnetza.de) über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.
- AKTUELLE INFORMATIONEN** | Auf [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de) oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.
- DATENSCHUTZ** | Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de).
- UNTERBRECHUNGSZEITEN** | Beachten Sie die Bedingungen zur Unterbrechung des Strombezugs, festgelegt vom Netzbetreiber. Derzeit täglich von 11:30 bis 12:30 Uhr und von 17:45 bis 19:15 Uhr.



LIKE  
US ON:  
Facebook



FOLLOW  
US ON:  
Instagram



SUB-  
SCRIBE:  
WhatsApp

### Stromkennzeichnung

Kennzeichnungspflicht 2023 der Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) gem. §42 EnWG für Letztverbraucher auf Basis der Daten von 2022



CO <sub>2</sub> -Emission g kWh.....759	CO <sub>2</sub> -Emission g kWh.....0	CO <sub>2</sub> -Emission g kWh.....313	CO <sub>2</sub> -Emission g kWh.....377
radioaktiver Abfall g kWh.....0,0003	radioaktiver Abfall g kWh.....0,0000	radioaktiver Abfall g kWh.....0,0001	radioaktiver Abfall g kWh.....0,0002

Das Lieferland der Herkunftsnachweise (REC-Zertifikate) sonstiger Erneuerbarer Energien der FSG ist zu 100% Kroatien.

■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger ■ sonstige erneuerbare Energien ■ erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

**AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG**

**1. Allgemeine Daten | Vertragspartner**

Mann  Frau  Divers  Familie

Vertragspartner 1:

Vertragspartner 2:

Kontakt:

falls Firma:

**2. Lieferanschrift | Abnahmestelle**

**3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)**

Mann  Frau  Divers  Familie  Firma

**4. Angaben zur Stromversorgung**

Neueinzug

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Stromversorgung GmbH

Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

gewünschter Lieferbeginn:  
 frühestmöglicher Termin  zum:

**5. Auftragserteilung**

Ich|Wir beauftrage|n die Freiburger Stromversorgung GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern, dies schließt die Netznutzung sowie die Messung ein. Die Messung wird für die Freiburger Stromversorgung GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

**6. Vollmacht**

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

**7. Abrechnung**

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 6 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**8. Einwilligung Werbung**

Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per  E-Mail  Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

**AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG**

**9. Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht** | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs** | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

**10. Zahlungsweise**

- SEPA-Lastschriftmandat
- SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- Überweisung mit Angabe der Kundennummer

**11. SEPA-Lastschriftmandat**

Ich|Wir ermächtige|n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiburger Stromversorgung GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem|unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein|unser Konto zu überweisen.

Ich|Wir weise|n mein|unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein|unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich|Wir kann|können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem|unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

\_\_\_\_\_

IBAN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gültig ab

\_\_\_\_\_

Name der Bank

\_\_\_\_\_

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

**X**

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

**Die Preise Wärmepumpe**

gültig ab 1. Januar 2024 für das Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH

Wärmepumpe 01-24-01	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent   kWh)	25,80	30,70
Grundpreis (Euro   Jahr)	64,10	76,28

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 01|2024):

a) Arbeitspreis	19,836 Cent   kWh
b) Grundpreis	43,46 Euro   Jahr
c) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,643 Cent   kWh
d) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,000 Cent   kWh
e) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	0,656 Cent   kWh
f) KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG	0,275 Cent   kWh
g) EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	0,000 Cent   kWh
h) Stromsteuer nach § 1 StromStG	2,050 Cent   kWh
i) Konzessionsabgabe nach § 2 KAV	0,110 Cent   kWh
j) Arbeitspreis Netznutzung	2,230 Cent   kWh
k) Grundpreis Netznutzung	0,00 Euro   Jahr
l) Entgelt für Messstellenbetrieb	7,84 Euro   Jahr
m) Tarifschaltung	12,80 Euro   Jahr

Nicht in den Nettopreisen enthalten:  
n) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Für den Messstellenbetrieb gelten entsprechend § 30 Abs. 1 MsbG folgende Entgelte (bei Anschlussnutzern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Anlagenbetreibern abhängig von der installierten Leistung der Erzeugungsanlage).

Messstelle	Anschlussnutzer Verbrauch (kWh   Jahr)	Euro je Messlokation und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung (mME) <sup>1</sup>		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (iMSys)	steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG	42,02	50,00
	> 6.000 – 10.000	16,81	20,00
	10.001 – 20.000	42,02	50,00
	20.001 – 50.000	75,63	90,00
	50.001 – 100.000	100,84	120,00
	> 100.000 <sup>2</sup>	145,77	173,47

<sup>1</sup> jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Tarifschaltegerät  
<sup>2</sup> Preis gilt nur für Kunden in Niederspannung

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:  
**Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg**  
oder per Fax: 03731 30 94-129

**Vertragsunterschrift**

**X**

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WÄRMEPUMPE 01-24-01

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung mit elektrischer Energie zur unterbrechbaren Stromversorgung von Elektrowärmepumpenanlagen in Niederspannung im Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

1.2 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass Ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage i. d. R. über einen separaten Zweitarifzähler gemessen wird.

1.3 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.

## 2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Dieser Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2024 und hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

## 3. Preise | Preisanpassungen

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der FSG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb für konventionelle und moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme (dies gilt ebenso im Fall eines unterjährigen Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems) sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV), die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die FSG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die FSG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die FSG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die FSG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die FSG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Für den Fall des Einbaus eines intelligenten Messsystems ist die FSG berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen.

3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de) einsehbar und werden im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG ausgelegt.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Poststr. 5, 09599 Freiberg, erhältlich und können auch im Internet unter [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 4. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

4.1 Die FSG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

4.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

4.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

4.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

## 5. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGV“.

## 6. Abrechnung

6.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauches in Papierform.

6.2 Weiterhin bieten die FSG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

6.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

## 7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

7.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

7.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungszahlen, haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftstelle. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

## 9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de). Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: [datschutz@stadtwerke-freiberg.de](mailto:datschutz@stadtwerke-freiberg.de), auf.

## 10. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

10.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: [beschwerde@stadtwerke-freiberg.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-freiberg.de), zu wenden.

10.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

10.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.

## 11. Sonstiges

11.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

11.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.